



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 1. April 2011  
Sj.m(11)355199 BE/sm

**AN DEN HERRN PRÄSIDENTEN UND DIE DAMEN UND HERREN  
MITGLIEDER DES GERICHTS**

**RECHTSMITTEL**

Gemäß Artikel 9 des Anhangs zur Satzung des Gerichtshofs und Artikel 137 der  
Verfahrensordnung

eingelegt durch die

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**, vertreten durch Frau Piedade COSTA DE OLIVEIRA und Frau Dr. Barbara EGGERS, Mitglieder ihres Juristischen Dienstes der Kommission; Zustellungsanschrift: Antonio Aresu, Berater im Juristischen Dienst der Kommission, Batiment Bech, 5 rue A. Weicker, L-2725 Luxemburg, die sich damit einverstanden erklären, dass Zustellungen per Telefax an die Nr. 00 32 2 299 45 69 bzw. elektronischer Post an die Adresse [sj-greffe-contentieux@ec.europa.eu](mailto:sj-greffe-contentieux@ec.europa.eu) erfolgen.

**- Rechtsmittelklägerin -**

gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 20. Januar 2011 in der Rechtssache F-121/07, *Strack/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, worin sich das Gericht für den öffentlichen Dienst gemäß Art. 270 AEUV für eine Anfechtungsklage zuständig erklärte, die sich gegen die Weigerung der Kommission richtete, einem Antrag auf Zugang zu Dokumenten stattzugeben, den der Kläger in seiner Eigenschaft als Beamter auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 gestellt hatte.

Die Klage im Verfahren F-121/07 wurde eingereicht durch

**Herr Guido STRACK**, wohnhaft in Köln (Deutschland), vertreten durch Rechtsanwalt Heinrich TETTENBORN, Augsburg (Deutschland)

**- Rechtsmittelbeklagter--**

Die Kommission beehrt sich, das Rechtsmittel wie folgt zu begründen:

## **I. DAS VERFAHREN VOR DEM GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION UND DAS URTEIL**

1. Mit diesem Rechtsmittel beantragt die Kommission die Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (nachfolgend: "GöD") vom 20. Januar 2010 in der Rechtssache F-121/07, *Strack/Kommission*; nachfolgend: das "angegriffene Urteil" welches der Kommission am 26.1.2011 zugestellt wurde (**Anhang P.1**).
2. Hinsichtlich des rechtlichen Rahmens kann zunächst auf die Zusammenfassung in Rn. 2-6 des angegriffenen Urteils verwiesen werden. Allerdings sind dort die für die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gericht und dem GöD erheblichen Vorschriften nicht genannt.
3. So lautet Artikel 256 Abs. 1, Satz 1 AEUV:

*Das Gericht ist für Entscheidungen im ersten Rechtszug über die in den Artikeln 263 [...] genannten Klagen zuständig, mit Ausnahme derjenigen Klagen, die einem nach Artikel 257 gebildeten Fachgericht übertragen worden [...].*

4. Artikel 270 AEUV sieht vor:

*Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für alle Streitsachen zwischen der Union und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und nach Massgabe der Bedingungen zuständig, die im Statut der Beamten der Union und in den Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten der Union festgelegt sind.*

*(Hervorhebung hinzugefügt)*

5. Artikel 91, Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (nachfolgend: Statut) bestimmt:

*Für alle Streitsachen zwischen der Union und einer Person, auf die dieses Statut Anwendung findet, über die Rechtmäßigkeit einer diese Person beschwerenden Maßnahme im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.*

*(Hervorhebung hinzugefügt)*

6. Artikel 62c der Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Union lautet:

TITEL IV a

**DIE FACHGERICHTE**

*Artikel 62c*

*Die Bestimmungen über die Zuständigkeitsbereiche, die Zusammensetzung, den Aufbau und das Verfahren der gemäß dem Artikel 257 AEUV errichteten Fachgerichte werden im Anhang dieser Satzung aufgeführt.*

*(Hervorhebung hinzugefügt)*

7. In Artikel 1 von Anhang I der Satzung des Gerichtshofs heisst es:

*Artikel 1*

*Das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, nachstehend „Gericht für den öffentlichen Dienst“ genannt, ist im ersten Rechtszug für Streitsachen zwischen der Union und deren Bediensteten gemäß Artikel 270 AEUV zuständig, einschließlich der Streitsachen zwischen den Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen und deren Bediensteten, für die der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist.*

*(Hervorhebung hinzugefügt)*

8. Der fünfte Erwägungsgrund des Beschlusses des Rates vom 2. November 2004 zur Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union<sup>1</sup> sieht vor:

*Damit das Gerichtssystem insgesamt leicht verständlich bleibt, sollten die Bestimmungen über die Zuständigkeitsbereiche, die Zusammensetzung, den Aufbau und das Verfahren der gerichtlichen Kammer in einem Anhang zur Satzung des Gerichtshofs geregelt werden.*

9. Artikel 1 des Beschlusses des Rates lautet wie folgt:

*Artikel 1*

---

<sup>1</sup> Abl. L333, S.7.

*Dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften wird eine gerichtliche Kammer beigeordnet, nachstehend „Gericht*

*für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union“ genannt, die für Entscheidungen über Streitsachen im Bereich des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union zuständig ist. Das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union hat seinen Sitz beim Gericht erster Instanz.*

10. Art. 1 von Anhang I des Statuts des Gerichtshofes lautet soweit erheblich:

*Das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, nachstehend "Gericht für den öffentlichen Dienst" genannt, ist im ersten Rechtszug für Streitsachen zwischen der Union und deren Bediensteten gemäss Art. 270 AEUV zuständig.*

11. Im Bezug auf den Sachverhalt erlaubt sich die Rechtsmittelklägerin, auf Rn. 7-16 des angegriffenen Urteils zu verweisen.
12. Mit seiner Klage hatte der Kläger die Aufhebung der angeblichen Entscheidung der Kommission vom 12. Januar 2007 beantragt, mit dem sie seinen Antrag gem. Artikel 90 Abs. 1 des Statuts "*wiederholt und unter allen rechtlichen Gesichtspunkten [auf] sofortigen und umfassenden Zugang zu allen bei der Kommission über [ihn] verfügbaren Daten und Dokumenten*" angeblich abgelehnt hatten, indem sie ihn auf seine Personalakte und medizinische Akte sowie das Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>2</sup> (nachfolgend: Verordnung Nr. 1049/2001) verwies (nachfolgend: die "angegriffene Entscheidung").
13. Die Kommission hatte mit besonderem Schriftsatz, der am 29. Mai 2008 bei der Kanzlei eingegangen war, gemäss Artikel 76 der Verfahrensordnung eine Einrede der Unzuständigkeit erhoben sofern sich der Kläger vor dem GöD auf die Verordnung Nr. 1049/2001 berief.

---

<sup>2</sup> ABl. L 145, S. 43.

14. In dem angegriffenen Urteil hat das GöD die Einrede der Unzuständigkeit zurückgewiesen und dies in den Randnr. 70-75 wie folgt begründet:

70. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung bestimmte Art. 1 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs, dass das Gericht im ersten Rechtszug für „Streitsachen zwischen [der Union] und deren Bediensteten gemäß Artikel 236 [EG]“ zuständig war; die letztgenannte Bestimmung definierte die Zuständigkeit des Gerichtshofs unter Bezugnahme auf die „Grenzen und ... Bedingungen, die im Statut ... festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten ergeben“. Nach Art. 91 Abs. 1 des Statuts wiederum ist „[f]ür alle Streitsachen zwischen [der Union] und einer Person, auf die [das] Statut Anwendung findet, ... der Gerichtshof ... zuständig“.

71 Folglich ist das Gericht – vorbehaltlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen, die weiter unten in den Randnrn. 77 ff. des vorliegenden Urteils geprüft werden – dazu berufen, über jeden Streit zwischen einem Beamten und seinem Organ zu entscheiden, der dem zwischen ihnen bestehenden Dienstverhältnis entspringt, ganz gleich, auf welche Vorschriften der Beamte seine Klage stützt.

72 Diese Feststellung wird durch Art. 1 des Beschlusses 2004/752/EG, Euratom des Rates vom 2. November 2004 zur Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. L 333, S. 7) gestützt, mit dem das Gericht dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften „für Entscheidungen über Streitsachen im Bereich des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union“ beigeordnet worden ist, ohne dass insoweit Einschränkungen genannt werden.

73 Die in Randnr. 71 des vorliegenden Urteils getroffene Feststellung wird schließlich nicht durch Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 in Frage gestellt, der zum maßgeblichen Zeitpunkt bestimmte, dass der Antragsteller gegen die Weigerung eines Organs, ihm Zugang zu Dokumenten zu gewähren, „nach Maßgabe der Artikel 230 bzw. 195 [EG]“ Klage erheben kann. Der Umstand, dass der Gesetzgeber mit dieser Verordnung, dem allgemein jedem zustehenden Recht auf Zugang zu Dokumenten, die sich im Besitz der Organe befinden, die größtmögliche Wirksamkeit verleihen wollte, erklärt nämlich, dass er den universalsten Rechtsbehelf vorgesehen hat, ohne dass die Verweisung auf Art. 230 EG zur Folge hätte, dass die Klagemöglichkeit des Rechtssuchenden allein auf die in diesem Artikel vorgesehene Nichtigkeitsklage beschränkt wäre und der Umfang der dem Gericht durch Art. 1 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs verliehenen Zuständigkeit somit eingeschränkt

wäre. Außerdem hat das Gericht der Europäischen Union entschieden, dass die Schadensersatzklage nach Art. 235 EG und Art. 288 Abs. 2 EG die richtige Klageart ist, wenn die Verwaltung einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten nicht fristgerecht beantwortet (Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 19. Januar 2010, Co-Frutta/Kommission, T-355/04 und T-446/04, Slg. 2010, II-1, Randnr. 71). Ferner darf nicht übersehen werden, dass die Verweisung auf Art. 230 EG zum Zeitpunkt des Erlasses von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 keine Auswirkungen auf die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Unionsgerichten hatte, da das Gericht erster Instanz zum damaligen Zeitpunkt sowohl für Klagen, die von Einzelnen gegen sie unmittelbar und individuell betreffende Maßnahmen nach Art. 230 EG erhoben wurden, als auch für Klagen, die von Beamten nach Art. 236 EG erhoben wurden, zuständig war. Unter diesen Umständen ist die Tatsache, dass Art. 8 Abs. 1 der Verordnung nur die Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EG vorsieht, umso weniger aussagekräftig, als es auch bei Streitsachen im Bereich des öffentlichen Dienstes um die Anfechtung von Maßnahmen geht.

74 Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Gericht für eine nach Art. 236 EG erhobene Anfechtungsklage zuständig ist, die sich gegen die Weigerung der Kommission richtet, dem Antrag auf Zugang zu Dokumenten stattzugeben, den ein Beamter oder sonstiger Bediensteter auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 gestellt hat und der dem Dienstverhältnis zwischen dem Beamten oder sonstigen Bediensteten und der Kommission entspringt.

15. Nachfolgend hat das GöD die Klage mangels angreifbarer Entscheidung i.S.d. Verordnung Nr. 1049/2001 zurückgewiesen und dabei insbesondere ausgeführt, der Antrag des Klägers sei nicht den Anforderungen des Art. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 gemäss hinreichend bestimmt gewesen und in jedem Fall habe der Kläger das in der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgeschriebene Verfahren nicht beachtet (siehe Randnr. 87-95 des angegriffenen Urteils).

## II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### 1. Zur Zulässigkeit des Rechtsmittels

16. Das vorliegende Rechtsmittel zur Klärung der Zuständigkeit des GöD für die Anwendung und Auslegung der Verordnung Nr. 1049/2001 ist zulässig, obwohl die Klage abgewiesen wurde.

17. Gemäss Artikel 9 von Anhang I der Satzung des Gerichtshofes kann nicht nur gegen Endentscheidungen des GöD sondern auch gegen die Entscheidungen, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen sind oder die einen Zwischenstreit beenden, der eine Einrede der Unzuständigkeit zum Gegenstand hat, ein Rechtsmittel beim Gericht eingelegt werden, sofern eine Partei mit ihren Anträgen unterlegen ist.
18. Der Gerichtshof hat in einer Reihe von Urteilen bestätigt, dass ein Rechtsmittel, welches sich auf den Teil des angefochtenen Urteils bezieht, mit dem das Gericht eine Unzulässigkeitseinrede ausdrücklich zurückgewiesen hat, zulässig ist. Dieser Teil des Urteils stellt nämlich eine einen Zwischenstreit beendende Entscheidung im Sinne des Artikels 49 Abs. 1 der Satzung des Europäischen Gerichtshofs dar.<sup>3</sup> Vorliegend hatte die Kommission zwei separate Einreden erhoben, von denen die erste, die Einrede der Unzuständigkeit gem. Art. 76 der Verfahrensordnung des GöD vom GöD im angegriffenen Urteil ausdrücklich zurückgewiesen wurde. Das GöD hat damit einen Zwischenstreit hinsichtlich der Zuständigkeit beendet, in dem die Kommission mit ihren Anträgen unterlegen ist.
19. Der Zulässigkeit des Rechtsmittels steht nicht entgegen, dass die Kommission kein Rechtsschutzinteresse in dem Sinne darlegen kann, dass ihr die eventuelle Aufhebung des angegriffenen Urteils im vorliegenden Fall einen rechtlichen Vorteil verschaffen kann, weil die Klage ohnehin anderwärts als unzulässig abgewiesen wurde.
20. Zwar gibt es eine Rspr., wonach in Streitsachen zwischen den Unionsorganen und ihren Bediensteten ein Rechtsschutzinteresse vorliegen muss.<sup>4</sup> Allerdings kann diese Rspr. im Falle eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung über einen Zwischenstreit zur Unzuständigkeit des GöD keine Anwendung finden.

---

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 22. Februar 2005, *Kommission gegen T-Mobile Austria GmbH*, C-141/02 P., Slg. 2005 Seite I-1283, Randnr. 49; Urteil des Gerichtshofes vom 23. März 2004, *Europäischer Bürgerbeauftragter gegen Frank Lamberts*, C-234/02 P, Slg. 2004 S. I-2803, Randnr. 33.

<sup>4</sup> Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2010, *Kommission/Meierhofer*, T-560/08 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 41 und 42; Urteile des Gerichtshofs vom 13. Juli 2000, *Parlament/Richard*, C-174/99 P, Slg. 2000, I-6189, Randnr. 33, und vom 3. April 2003, *Parlament/Samper*, C-277/01 P, Slg. 2003, I-3019, Randnr. 28.

21. Erstens würde dies gegen den Wortlaut des Art. 9 Abs. 1. von Anhang I der Satzung des Gerichtshofs verstoßen, wonach ein Rechtsmittel hinsichtlich des Teils des Urteils *zulässig* ist, in dem das GöD einen Zwischenstreit über die Unzuständigkeitseinrede beendet, sofern die betreffende Partei unterliegt. Erklärt sich das GöD fälschlicherweise für zuständig, weist aber die Klage in der Sache ab, kann ein Rechtsmittel nie einen rechtlichen Vorteil im konkreten Streitfall bringen. Bei Anwendung eines solchen Rechtsschutzerfordernisses, würde es also nie ein Rechtsmittel geben. Dies würde aber der spezifisch auf den Zwischenstreit in Unzuständigkeitsfragen gerichteten zweiten Alternative von Art. 9 Abs. 1, erster Halbsatz der Satzung jegliche Wirksamkeit nehmen und kann daher nicht Ergebnis einer Rspr. sein.
22. In jedem Fall aber geht es im vorliegenden Fall um die nach Ansicht der Kommission fälschlich bejahte Zuständigkeit des GöD für die Auslegung und Anwendung der Verordnung Nr. 1049/2001, die eben gerade nicht Teil der statutären Rechtsgrundlagen ist, anhand derer gemäß Art. 270 AEUV und Art. 91 Abs. 1 des Statuts die Streitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten abgegrenzt werden. Das ausnahmsweise Erfordernis eines Rechtsschutzbedürfnisses gilt also nicht in den Fällen, in denen das GöD nur zum Schein eine Streitigkeit im Rahmen von Artikel 270 AEUV entscheidet, obwohl es sich in Wirklichkeit um einen Aspekt handelte, in dem der Kläger als Bürger nach der Verordnung 1049/2001 handelte. Es geht also um eine fundamentale Frage der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gericht und dem GöD als nach Art. 257 AEUV errichteten gerichtlichen Kammer. Damit gilt die allgemeine Rspr., wonach das Unionsorgan kein gesondertes Rechtsschutzinteresse nachweisen muss<sup>5</sup>.
23. Nur ergänzend erlaubt sich die Kommission, auf die erhebliche praktische Bedeutung der Zuständigkeitsfrage hinzuweisen. Jährlich stellen eine hohe Anzahl von abgelehnten EPSO Bewerbern aber auch Bedienstete der Kommission in ihren Beschwerden nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts zugleich Anträge auf Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung 1049/2001. Sowohl im Interesse der

---

<sup>5</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 8. Juli 1999, *Kommission/Anic Partecipazioni*, C-49/92 P, Slg. 1999, I-4125, Randnrn. 171 und 172.



Kommission als auch der betroffenen Antragsteller sollte die Zuständigkeitsfrage geklärt werden.

24. Aus allen diesen Gründen ist das Rechtsmittel zulässig.

## 2. Zur Begründetheit

25. Das Rechtsmittel richtet sich gegen die Rn. 70-75 des angegriffenen Urteils.

26. In den genannten Randnummern hat sich das GöD unter Verletzung des Unionsrechts für zuständig erklärt, über *"jeden Streit zwischen einem Beamten und seinem Organ zu entscheiden, der dem zwischen ihnen bestehenden Dienstverhältnis entspringt, ganz gleich, auf welche Vorschriften der Beamte seine Klage stützt."* Und sodann festgestellt, dass es für eine Anfechtungsklage zuständig ist, *"die sich gegen die Weigerung der Kommission richtet, dem Antrag auf Zugang zu Dokumenten stattzugeben, den ein Beamter oder sonstiger Bediensteter auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 gestellt hat und der dem Dienstverhältnis zwischen dem Beamten oder sonstigen Bediensteten und der Kommission entspringt."*

27. Diese Auslegung widerspricht dem eindeutigen Wortlaut von Artikel 270 AEUV i.V. m Art. 91 Abs. 1 des Statuts sowie Art. 1 von Anhang I der Satzung des Gerichtshofs. Sie ist ebenfalls mit Art. 256, Abs. 1, Satz 1 AEUV i.V. m Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 unvereinbar.

28. Zweck von Art. 270 AEUV und Art. 91 Abs. 1 des Statuts war ursprünglich, ein ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaftsgerichte für Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Bediensteten unter Ausschluss nationaler Gerichte zu begründen.<sup>6</sup> Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass die Bediensteten der Union besonderen dienstrechtlichen Regelungen im Statut unterliegen und die Union ihre Interna und dienstrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses einheitlich regeln und anwenden dürfen muss.

---

<sup>6</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 11. März 1975, *Porrini gegen Europäische Atomgemeinschaft und Comont SpA und Bellintani und andere gegen Europäische Atomgemeinschaft und Cemi SpA*, Rs. 65/74, Slg. 1975 Seite, 319, Randnr. 6-11.

29. Seit Errichtung des GöD gewinnt Art. 270 AEUV iV.m. Art. 91 Abs. 1 Statut aber eine neue Bedeutung. Gemäß Art. 1 von Anhang 1 der Satzung des Gerichtshofs ist das GöD *"im ersten Rechtszug für Streitsachen zwischen der Union und deren Bediensteten gemäß Artikel 270 AEUV zuständig"*. Art. 270 AEUV dient nunmehr auch zur Abgrenzung der Zuständigkeit des GöD als Fachgericht gegenüber dem Gericht, welches gemäß Art. 256 Abs. 1 AEUV für die allgemeinen Nichtigkeitsklagen nach Art. 263 AEUV zuständig ist.
30. Im Folgenden wird gezeigt, dass das GöD in Randnr. 70-73 die maßgeblichen Vorschriften zur Zuständigkeitsverteilung zwischen dem GöD einerseits und dem Gericht andererseits verkannt hat.
31. Wie vom GöD in Randnr. 70 des angegriffenen Urteils zunächst richtig festgestellt, begrenzt Art. 270 AEUV die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf *"alle Streitsachen zwischen der Union und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen [...], die im Statut [...] festgelegt sind"*. Art. 270 AEUV stellt damit unmissverständlich klar, dass der Gerichtshof eben nicht in jeglicher Streitsache zwischen einem Bediensteten und der Union zuständig ist, sondern begrenzt diese auf die im Statut festgelegten Bedingungen.
32. Die entscheidende Norm des Statuts ist Art. 91 Abs. 1, der vom GöD in Randnr. 70 des angegriffenen Urteils unvollständig zitiert wurde. Art. 91 Abs. 1 des Statuts sieht entgegen des Zitats des GöD in Randnr. 70 eben gerade nicht nur vor, dass der Gerichtshof *"für alle Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und einer Person, auf die dieses Statut Anwendung findet"* zuständig ist, sondern grenzt diese Zuständigkeit ausdrücklich ein auf Streitsachen *"über die Rechtmäßigkeit einer diese Person beschwerenden Maßnahme im Sinne von Artikel 90 Absatz 2"*. Das GöD hat also übersehen, dass Art. 91 des Statuts nur für Streitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten gilt, *die sich aus den für diese geltenden*

*Rechtsgrundlagen ergeben*<sup>7</sup> und bei denen die prozessualen Bedingungen des Statuts eingehalten worden sind.

33. Die Zuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst ergibt sich folglich nicht aus der Tatsache, dass der Kläger Beamter ist (wie das Gericht für den öffentlichen Dienst in Randnummer 74 des Urteils F-121/07 anzudeuten scheint), sondern aus der Tatsache, dass Streitgegenstand eine beschwerende Maßnahme i.S.v. Art. 90 Abs. 2 des Statuts ist.
34. Auch der nächste Rechtsirrtum des GöD beruht auf einer unvollständigen Sicht der anwendbaren Vorschriften. In Randnr. 72 des angegriffenen Urteils untermauerte das GöD die unbegrenzte Auslegung von Art. 270 AEUV i.V.m. Art. 91 Abs. 1 des Statuts mit einem Hinweis auf Art. 1 des Beschlusses 2004/752/EG, Euratom des Rates vom 2. November 2004 zur Errichtung des GöD. So würde Art. 1 klarstellen, dass das Gericht "*für Entscheidungen über Streitsachen im Bereich des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union*" beigeordnet worden ist, "*ohne dass insoweit Einschränkungen genannt werden*".
35. Dies ist falsch, da Art. 1 des Beschlusses 2004/752/EG, Euratom offenkundig nicht die Zuständigkeit des GöD regeln soll. Art. 2 des Errichtungsbeschlusses, sieht hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung vor, dass ein Art. 62a in die Satzung des Gerichtshofes eingefügt wird, wonach die Zuständigkeitsbereiche des GöD "*im Anhang dieser Satzung*" aufgeführt werden.
36. Art. 1 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs begrenzt die Zuständigkeit des Gerichts "*auf Streitsachen zwischen der Union und deren Bediensteten gemäß Art. 270*". Damit wird also vollumfänglich die Einschränkung der Zuständigkeit aufgrund der statutären Rechtsgrundlage und dem statutären Vorverfahren beibehalten.
37. Dies wird zusätzlich durch den fünften Erwägungsgrund des Beschlusses 2004/757/EG, Euratom bekräftigt, wonach "*die Bestimmungen über die*

---

<sup>7</sup> Urteil *Porrini*, oben, Randnr. 6-11; Gabriele Kucsko-Stadlmayer, Die neue Gerichtsstruktur der Europäischen Union, S. 397. Siehe auch Kotzur, in Geiger/Khan/Kotzur, Kommentar zum EUV/AEUV, Art. 270 Randnr. 2.

*Zuständigkeitsbereiche, der gerichtlichen Kammer in einem Anhang zur Satzung des Gerichtshofs geregelt werden sollen", um sicherzustellen, dass "das Gerichtssystem insgesamt leicht verständlich bleibt".*

38. Die von Art. 270 AEUV i.V. m. Art. 91 Abs. 1 des Statuts niedergelegte Zuständigkeitsverteilung ist einfach. Beamte und Bedienstete können gegen eine beschwerende Maßnahme nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts vorgehen.
39. In Randnr. 73 des angegriffenen Urteils verkennt dann das GöD sodann die Bedeutung von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 sowie von Art. 256, Abs. 1, Satz 1 AEUV.
40. Zunächst grenzte das GöD in Randr. 66 des Urteils richtig ab, dass Anträge auf Zugang zu Dokumenten, die nicht die Personalakte und die medizinische Akte eines Beamten nach Art. 26 und 26a des Statuts betreffen, im Rahmen des allgemeinen Rechts auf Zugang zu Dokumenten gewährt werden, in denen der Beamte wie jeder andere Bürger das Verfahren der Verordnung Nr. 1049/2001 einzuhalten hat.
41. Allerdings verkennt es in Randnr. 73 des angegriffenen Urteils, dass die Verordnung Nr. 1049/2001 ein eigenständiges und ausschließliches Rechtsschutzsystem enthält, welches mit den Vorschriften des Statuts schlichtweg unvereinbar ist.
42. Die Verordnung Nr. 1049/2001 soll "*jedermann ein Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe eröffnen*".<sup>8</sup> Sofern ein Beamter auf Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 den Zugang zu Dokumenten beantragt, handelt er als Unionsbürger. Seine Eigenschaft als Beamter und seine Rechte aus dem Statut spielen bei der Beurteilung seines Rechts auf Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung Nr. 1049/2001 keinerlei Rolle. Dies wird nicht durch die rein zufällige Tatsache geändert, dass das Dokument in den Händen der Kommission ist, weil es eine dienstliche Beziehung zwischen dem Antragsteller und der Kommission gibt.
43. Die Verordnung Nr. 1049/2001 soll durch das in Art. 7 und 8 vorgesehene zweistufige Verfahren zum einen eine rasche und leichte Bearbeitung von Anträgen

---

<sup>8</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 1. Februar 2007, *Sison gegen Rat*, C-266/05 P, Slg. 2007 S. I-1233, Randnr. 43.

auf Zugang zu den Dokumenten der betreffenden Organe und zum anderen – vorrangig – eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten ermöglichen, zu denen es kommen könnte. Für die Fälle, in denen es den Beteiligten nicht gelingt, einen solchen Streit beizulegen, nennt Art. 8 Abs. 1 zwei Rechtsbehelfe, nämlich die Klage nach Artikel 263 und die Beschwerde beim Bürgerbeauftragten.<sup>9</sup>

44. Genauer, es wird in Art. 7 und 8 der Verordnung 1049/2001 ein besonderes Verfahren mit sehr kurzen Fristen festgelegt (Erstantrag, Zweitantrag binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang beim Generalsekretariat sowie gemäß Artikel 263 AEUV Frist von zwei Monaten für die Einlegung eines Rechtsbehelfs). Diese Fristen sind schlechthin unvereinbar mit den im Statut vorgesehenen Verfahren und Fristen (Antrag, gemäß Art. 90 Abs. 1, der innerhalb von vier Monaten von der Anstellungsbehörde zu bescheiden ist, dann Beschwerde gemäß Artikel 90 Abs. 2 innerhalb von drei Monaten, über die die Anstellungsbehörde binnen vier Monaten entscheidet, bei Ablehnung Beschwerde innerhalb von drei Monaten Klageerhebung beim Gericht für den öffentlichen Dienst).
45. Die vollkommene Unvereinbarkeit dieser vorgenannten Verfahren führt dazu, dass eine beschwerende Maßnahme nach Art. 90 Abs. 2 und die hierauf folgende Ablehnung der Beschwerde des Statuts niemals zugleich die Anforderungen für die Ablehnung eines Zweitantrags nach Art. 8 der Verordnung Nr. 1049/2001 erfüllen können.
46. Exakt aus diesem Grund hat das Gericht in seinem Urteil *Pyres* klargestellt, dass ein Antrag auf Zugang zu Dokumenten schon aus diesem Grund nicht Gegenstand einer Klage nach Art. 91 des Statuts sein kann.<sup>10</sup> In der Rechtssache *Franchet und Byk*, die beide ehemalige Bedienstete der Gemeinschaften waren, wurde bestätigt, dass die Verordnung 1049/2001 Anwendung findet und Rechtsschutz im Rahmen einer

---

<sup>9</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 26. Januar 2010, *Internationaler Hilfsfonds eV gegen Kommission*, C-362/08 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 53-55.

<sup>10</sup> Urteil des Gerichts vom 25 Juni 2003, *Pyres gegen Kommission*, T-72/01, Slg. ÖD 2003 Seite I-A-169; Seite II-861, Randnr. 72 i.V. m. Randnr. 62.

Nichtigkeitsklage nach Artikel 263 vor dem Gericht besteht.<sup>11</sup> Das Urteil *Kallianos* entkräftet diese Rechtsprechung nicht, da der Kläger sich im Vorverfahren nie auf die Verordnung 1049/2001 berufen hatte und das Gericht nur *obiter* Ausführungen zu einem in der Klageschrift enthaltenen Transparenzargument machte.<sup>12</sup> In jedem Fall aber stellte sich im Rahmen des Verfahren *Kallianos* nicht die Frage der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gericht und dem GöD, da das Gericht zu jenem Zeitpunkt sowohl für dienstrechtliche Streitigkeiten als auch für Nichtigkeitsklagen im Rahmen der Verordnung 1049/2001 zuständig war.

47. Das GöD gesteht die Unvereinbarkeit der Verfahren nach dem Statut und unter der Transparenzverordnung in Randnr. 94 und 95 des angegriffenen Urteils zu, indem es "*in Bezug auf die Zulässigkeit außerdem feststellt, dass der Kläger jedenfalls die Verfahren nicht eingehalten hat, die Voraussetzung für die Erhebung der Klage sind*", da er nicht in der vorgeschriebenen Frist einen Zweit Antrag eingereicht hatte. Im Umkehrschluss hätte das GöD aber folgern müssen, dass wenn der Kläger das in der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgeschriebene Verfahren eingehalten hätte, die Klage niemals vor das GöD gelangt wäre.
48. Das GöD verkennt mithin, dass bei einer Klage nach Art. 91 Abs. 2 des Statuts sowohl aus zeitlichen Gründen als auch aus Zuständigkeitsgründen (Entscheidung durch den Generalsekretär der Kommission, der nicht die Anstellungsbehörde ist) nie das Verfahren der Verordnung 1049/2001 eingehalten werden kann. Die selbstgeschaffene Zuständigkeit für die Verordnung Nr. 1049/2001 liefe also ins Leere.
49. Die klare Trennung der Verfahren nach Art. 90 des Statuts und dem Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung Nr. 1049/2001 vermindert nach Ansicht der Kommission in keinster Weise die Rechte der Beamten. Beamte oder andere Personen, auf die das Statut Anwendung findet, werden – wie der Kläger im Ausgangsfall- darauf hingewiesen, dass außer dem Zugang zur Personalakte und

---

<sup>11</sup> siehe z.B. Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2006 in den verbundenen Rechtssachen T-391/03 und T-70/04, *Franchet und Byk gegen Kommission*, Randnummer 48;

<sup>12</sup> Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2006, *Kallianos gegen Kommission*, T-93/04, Slg. ÖD, 2006 S. I-A-2-115; Seite II-A-2-537.

medizinischen Akte Anträge auf Zugang zu Dokumenten im Rahmen und nach dem Verfahren der Verordnung 1049/2001 zu stellen sind. Der Kläger selber hat von dieser Möglichkeit auch in einer Vielzahl von Verfahren Gebrauch gemacht. Auch sollte hervorgehoben werden, dass die Anstellungsbehörde natürlich im Rahmen einer Beschwerde nach Art. 90 Abs. 2 Statut gemäß der statutären Begründungspflicht Zugang zu Dokumenten gewährt, wie zum Beispiel den Zwischennoten der Jury eines Concours oder dem Beurteilungsbogen in einem internen Auswahlverfahren. Allerdings geschieht dies nicht in Anwendung der Verordnung Nr. 1049/2001 mit der Folge, dass solche Dokumente auch nicht als öffentlich gelten.

50. Die Begründung des GöD in Randnr. 73 des angegriffenen Urteils warum Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 einer Zuständigkeit des GöD nach Art. 270 AEUV nicht entgegensteht ist aber auch noch aus einem anderen Grund rechtsfehlerhaft.
51. Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 stellt klar, dass der Rechtsbehelf gegen einen ablehnenden Zweitbescheid die Anfechtungsklage nach Art. 263 AEUV ist. Art. 256 Abs. 1, Satz 1 stellt aber ausdrücklich klar, dass für Nichtigkeitsklagen nach Art. 263 das Gericht zuständig ist, es sei denn die Zuständigkeit sei ausdrücklich einer gerichtlichen Kammer übertragen worden. Wie oben in Randnr. 28-38 gezeigt, ist aber gemäß Art. 1 Anhang I der Satzung des Gerichtshofes in keinsten Weise die Zuständigkeit für die Verordnung Nr. 1049/2001 auf das GöD übertragen worden, sondern hinsichtlich von beschwerenden Maßnahmen nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts.
52. Die Vermischung beider Verfahren und der gerichtlichen Zuständigkeit seitens des GöD entgegen dem klaren Wortlaut von Art. 256, 270 AEUV i/V m. Art. 91 Abs. 1 des Statuts führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit in der Praxis sowohl seitens der Kommission also auch seitens der Antragsteller.
53. Hinzu käme die Gefahr einer unterschiedlichen Rechtsprechung, wenn entgegen Art. 8 Abs. 3 der Verordnung 1049/2001, Art. 256 Abs. 1 AEUV sowie Art. 62 a und Art. 1 des Anhangs I des Statuts des Gerichtshofes zwei Gerichte für die

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 im ersten Rechtszug zuständig wären.

### III. ANTRÄGE

Aus den genannten Gründen beantragt die Kommission, das Gericht möge:

1. das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Januar 2010 in der Rechtssache F-121/07, *Strack/Kommission* insoweit aufheben, als das Gericht für den öffentlichen Dienst darin die Einrede der Unzuständigkeit der Kommission zurückweist.

2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten des Rechtsmittels.

Dr. Barbara EGGERS

Piedade COSTA DE OLIVEIRA

*Prozessbevollmächtigte der Kommission*





31. 03. 2011

## VOLLMACHT

Die Europäische Kommission hat gemäß Artikel 19 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Union

**Piedade COSTA DE OLIVEIRA**

und

**Barbara EGGERS**

beauftragt, sie in dem Rechtsmittel wegen Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, vom **20. Januar 2011**

in der Rechtssache **F-121/07**

***Strack***  
***gegen***  
***Kommission***

zu vertreten.

**Klageschrift**

**sj.m(2011)355199**

Für die Kommission ,

**Luis ROMERO REQUENA**  
Generaldirektor  
des Juristischen Dienstes